



Winter

Unsere Unfallversicherung

Die "A-Z" hat bekanntlich zugunsten ihrer Abonnenten eine **Unfall-Versicherung** abgeschlossen, deren Bedingungen in der Nummer vom 26. März 1939 veröffentlicht wurden.

Diese Versicherung gewährt folgende Entschädigungen :

- a) 2500 Fr. bei Todesfall an die Familie des Verunfallten;
- b) 5000 Fr. bei dauernder gänzlicher Invalidität;
- c) eine entsprechende Entschädigung für dauernde, teilweise Invalidität, gemäß den Prozentsätzen, die in dem Versicherungsvertrag vorgeesehen sind.

Ausgeschlossen bleibt die Zahlung von Tagegeld für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit sowie jeder Genesungsspesen.

Leider besteht hinsichtlich der Beanspruchung dieser Versicherung bei unseren Abonnenten vielfach Unklarheit und machen wir nochmals insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam :

1. Die Versicherung gilt nur für Abonnente, welche ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und den Abonnementspreis während wenigstens sechs aufeinander folgenden Monaten entrichtet haben.
2. Für die Abonnenten von weniger als sechs Monaten werden die Entschädigungssummen eventuell um die Hälfte herabgesetzt.
3. Als Abonnierter gilt nur derjenige, auf dessen Namen das Abonnement unterschrieben ist und dessen Namen auf der Abonnementsquittung steht. Sollte die Person des Abonnenten nicht genau festgestellt werden können, so gilt das Familienoberhaupt als alleiniger Versicherter.
4. Abonnente von weniger als sechzehn Jahren oder mehr als fünfundsechzig Jahren sind von der Versicherung ausgeschlossen.
5. Spätestens acht Tage nach dem Unfall hat der Abonnent oder Anspruchsberechtigte den Unfall, mit allen dies-

bezüglichen Angaben, mittelst eingeschriebenem, datierten und unterzeichneten Brief an uns mitzuteilen.

6. Dreißig Tage nach dem Unfallsdatum ist eine Anmeldung nicht mehr zulässig und jedes Recht auf eine Entschädigung wird durch die verspätete Anzeige aufgehoben.
7. Stirbt der Verunfallte, so muß der Anspruchsberechtigte uns soweit als möglich innerhalb 24 Stunden von dem Todesfall benachrichtigen.

Alle anspruchsberechtigten Abonnenten sollen sich streng an diese Bedingungen halten, wollen sie nicht eventuell jeder Entschädigung verlustig gehen.

Vor allem ist streng auf eine rechtzeitige Unfallmeldung zu achten, — d. h. innerhalb acht Tagen nach dem Unfall und innerhalb 24 Stunden nach einem eventuellen Todesfall müssen wir durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt werden !